



Presseerklärung

Auflagen des Landesverfassungsgerichts zur Gemeindefinanzierung

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat am 16. September 1999 über eine kommunale Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Neulietzegöricke gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 verhandelt und entschieden. Die Gemeinde hat geltend gemacht, daß die sich hiernach ergebende kommunale Finanzausstattung unzureichend sei und ihr kein finanzieller Spielraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Selbstverwaltungsaufgaben verbleibe. Der den Gemeinden insgesamt zufließende Anteil am Steueraufkommen des Landes sei zu niedrig. Gerade auch der schwierigen Lage der amtsangehörigen Gemeinden außerhalb des engeren Verflechtungsraums Berlin-Brandenburg werde nicht genügend Rechnung getragen.

Das Landesverfassungsgericht hat die kommunale Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, jedoch dem Landesgesetzgeber für die Zukunft in wesentlichen Punkten Prüfaufgaben gemacht und eine Regelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 verfassungskonform - und in dieser Weise verbindlich - dahin ausgelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen Sonderzuweisungen zur Finanzierung eines Mindestmaßes an freiwilliger Selbstverwaltung zu erfolgen haben.

Im einzelnen hat sich das Landesverfassungsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß die den Gemeinden für das Haushaltsjahr 1998 insgesamt zur Verfügung gestellten Finanzmasse unter Berücksichtigung der angespannten Gesamtfinanzlage des Landes nicht evident unzureichend und auch die sogenannte Verbundquote (Auskehrung von 26,82 % des Steueraufkommens des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände) für das Haushaltsjahr 1998 verfassungsrechtlich haltbar sei. Weiter hat das Landesverfassungsgericht auch die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz festgelegte Verteilung der Verbundmittel im Verhältnis der Kommunen untereinander für das Haushaltsjahr 1998 gelten lassen. Insbesondere sei der Gesetzgeber über den - im Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 vorgesehenen - Finanzausgleich zwischen finanzstärkeren und finanzschwachen Gemeinden hinaus nicht von Verfassungs wegen gehalten, eine interkommunale Gewerbesteuerumlage einzuführen oder zusätzlich zwischen den Gemeinden innerhalb und außerhalb des Verflechtungsraums Berlin-Brandenburg zu differenzieren.

In zwei Punkten hat das Landesverfassungsgericht indessen Bedenken gegen das geltende Gemeindefinanzierungssystem erhoben und dem Landesgesetzgeber eine Überprüfung spätestens für das Haushaltsjahr 2001 und sodann spätestens alle 3 Jahre aufgegeben. Zum einen sei verfassungsrechtlich problematisch, daß das Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 nach dem sog. Gleichmäßigkeitsgrundsatz das Verhältnis zwischen den Einnahmen der Kommunen aus dem Finanzausgleich und der dem Land verbleibenden Steuermasse aus den Vorjahren einfach fortgeschrieben habe. Eine solche Fortschreibung könne in Konflikt mit einem aufgabenorientierten Finanzausgleich geraten, wie ihn

2

die Landesverfassung aufgabe. Daher sei eine regelmäßige Überprüfung der Mittelverteilung zwischen Land und Kommunen erforderlich, die einbeziehe, daß sich der Aufgabenzuschnitt auf Seiten der Gemeinden und die Aufgabenverteilung zwischen Land und Gemeinden verändert haben könne. Zum anderen werfe Fragen auf, daß das Gemeindefinanzierungsgesetz nach dem Grundsatz der sog. "Einwohnerveredelung" mit steigender Einwohnerzahl der Kommune einen höheren Finanzbedarf pro Einwohner zugrundelege. Diese Art der Bedarfsbestimmung sei zwar auch sonst in Deutschland verbreitet, aber zunehmend umstritten. So führe etwa bei einem Zusammenschluß von Gemeinden die damit steigende Einwohnerzahl nicht notwendig zur Erhöhung des Bedarfs pro Einwohner. Auch könnten bei einer im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl großflächigen Gemeinde relativ höhere Ausgaben zum Beispiel für die Instandhaltung des Wegenetzes anfallen. Ferner könne sich unabhängig von der Einwohnerzahl die Funktion einer Gemeinde als Unter-, Mittel- oder Oberzentrum auswirken. Der Gesetzgeber habe daher in Auseinandersetzung mit diesen Einwänden spätestens für das Haushaltsjahr 2001 die Annahme eines höheren Finanzbedarfs pro Einwohner mit ansteigender Gemeindegröße einer Überprüfung zu unterziehen.

Letztlich hat das Landesverfassungsgericht einer Regelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, derzufolge Sonderzuweisungen zur Unterstützung zahlungsunfähiger kreisangehöriger Gemeinden zur Verfügung zu stellen seien, in verfassungskonformer Weise, d. h. verbindlich, dahin ausgelegt, daß Mittel aus diesem Sonderfonds auch zu gewähren seien, soweit einer Gemeinde trotz sparsamster Wirtschaftsführung und Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten im Einzelfall keine Mittel zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleiben. Zur Begründung hat das Gericht betont, daß es mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in der Landesverfassung nicht vereinbar wäre, wenn auch nur in einer einzigen Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht einmal ein Mindestmaß an freiwilliger Selbstverwaltung möglich sei und damit in dieser Gemeinde keinerlei freiwillige Selbstverwaltung mehr stattfinden könne.

Die Entscheidung steht ab 20. September 1999 im Volltext zur Verfügung (VfGBbg 28/98).